



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU)

2021/2115

[COM(2022) 305 final – 2022/0196(COD)]

**NAT/862**

Berichterstatter: **José Manuel ROCHE RAMO**  
Ko-Berichterstatter: **Arnold PUECH d'ALISSAC**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

**DE**

Befassung	Europäisches Parlament, 14/7/2022 Rat, 6/07/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	22/02/2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	24/11/2022
Verabschiedung im Plenum	14/12/2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	158/01/04

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält eine Reihe von Neuerungen und Maßnahmen, mit denen einige Mängel behoben werden sollen, die bei der Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden festgestellt wurden.
- 1.2 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erkennt die Notwendigkeit dieser Überarbeitung an und stellt mit Befriedung fest, dass viele der in der geltenden Richtlinie ermittelten Defizite und der in diesem neuen Vorschlag enthaltenen Initiativen bereits in seinem Bewertungsbericht<sup>1</sup> angesprochen bzw. empfohlen wurden. Zu den Herausforderungen, für die diese Verordnung Lösungen bieten soll, gehören u. a. die notwendige stärkere Harmonisierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Aktionspläne (NAP) sowie die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, eine angemessene Schulung der Verwender und die wichtige Förderung neuer Technologien wie der Präzisionslandwirtschaft.
- 1.3 Im Einklang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie 2030 soll mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme verbessert werden. In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die Berücksichtigung dieser Ziele in diesem Vorschlag und würdigt dessen Nutzen für die Gesundheit von Bürgern und Verbrauchern und die Umwelt.
- 1.4 Die neue europäische Strategie sieht quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 vor. Diese Ziele sind zweifellos ehrgeizig. Daher müssen angemessene Übergangsfristen festgelegt werden<sup>2</sup>, die dem historischen Rückgang des Pestizideinsatzes sowie den geografischen, agronomischen und sozioökonomischen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen und während derer die Landwirte neue Alternativprodukte verwenden können Angesichts der Tatsache, dass die derzeitigen risikoarmen Instrumente durchschnittlich zehn Jahre bis zur Vermarktung benötigen, sollten die Gesetzgeber besonders auf den Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele achten und dabei die Flexibilität vorsehen, die notwendig ist, um dem Grundsatz „niemanden zurücklassen“ gerecht zu werden. Darüber hinaus sieht der Kommissionsvorschlag für sogenannte „empfindliche Gebiete“ weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Der EWSA weist darauf hin, dass weite landwirtschaftliche Produktionsgebiete in der EU unter die vorgesehene Definition und den Geltungsbereich der Bestimmungen für „empfindliche Gebiete“ fallen. Eine derartige Vorgabe hat weitreichende Folgen und sollte daher nur auf Grundlage einer soliden wissenschaftlichen und agronomischen Folgenabschätzung getroffen werden.

---

<sup>1</sup> [Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.](#)

<sup>2</sup> Eurostat, [Pesticides sales in the EU.](#)

- 1.5 In Bezug auf die harmonisierten Risikoindikatoren sind klare Leitlinien und geeignete Indikatoren erforderlich. Da derzeit nur wenige Daten – insbesondere über die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel – verfügbar sind, sollte mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verkaufszahlen als Bezugsgröße herangezogen werden (harmonisierter Risikofaktor 1). Besondere Aufmerksamkeit verdient auch der Bezugszeitraum für die diesbezügliche Berechnung. In diesem Zusammenhang könnten die Schätzungen über den Vertrieb von Pestiziden verbessert werden, indem etwa zwischen Zulassungen für die gewerbliche Verwendung und für die Verwendung „in Haus und Garten“ – d. h. für landwirtschaftliche bzw. nichtlandwirtschaftliche Zwecke – unterschieden wird.
- 1.6 Angesichts der negativen Auswirkungen der jüngsten Krisen – von der Pandemie über die Invasion und den Krieg in der Ukraine bis hin zu einer starken Zunahme der Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Dürren, Brände, Überschwemmungen, neue Schädlinge, Hitzewellen) – muss die EU die Lebensmittelerzeugung und die Ernährungssicherheit ganz oben auf die politische Tagesordnung setzen.
- 1.7 Die EU sollte jedoch den Fahrplan zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiterentwickeln. Angesichts der Tatsache, dass Europa die Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter umsetzen muss, sollten auch den Auswirkungen des derzeitigen Kontexts auf die Agrar- und Lebensmittelsysteme Rechnung getragen werden. Mithin sollte das aktuelle Krisenszenario die Möglichkeit vorsehen, bestimmte Ausnahmeregelungen anzuwenden, die jedoch stets maßvoll und zeitlich befristet sein müssen.<sup>3</sup>
- 1.8 Diese Krise muss ebenfalls als Chance genutzt werden, um die strukturellen Gründe der globalen Instabilität anzugehen und die Dynamik der Lieferketten so zu ändern, dass nachhaltige Verbesserungen für die Menschen und den Planeten erreicht werden. Insbesondere muss dringend eine eingehende Debatte und Reflexion über das von der EU für die nächsten Jahrzehnte zu entwickelnde Agrar- und Lebensmittelsystem angestoßen werden.
- 1.9 Gleichzeitig steht die EU in der Pflicht und Verantwortung, die Lebensmittelproduktion und die Ernährungssicherheit als strategische Hauptziele zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht müssen die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, einschließlich des vorliegenden Vorschlags, stets auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützt und von entsprechenden Folgenabschätzungen flankiert werden, um die Angemessenheit der Ziele gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.
- 1.10 In diesem Zusammenhang wurde bereits in mehreren Studien<sup>4</sup> davor gewarnt, dass ein drastischer Anstieg der Lebensmittelpreise – infolge geringerer Ernten und niedrigerer Erträge – negative Auswirkungen auf globaler Ebene haben könnte. Darüber hinaus könnte eine Verringerung der europäischen Agrarproduktion die Abhängigkeit der EU von Lebensmittelimporten aus Drittländern erhöhen, was wiederum ökologische, soziale und wirtschaftliche Schäden zur Folge hätte.

---

<sup>3</sup> [EWSA-Entscheidung „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“](#).

<sup>4</sup> FAO, [Hunger Hotspots – FAO-WFP early warnings on acute food insecurity](#).

- 1.11 Im Rahmen des Vorschlags müssen vorrangig alternative Lösungen (Instrumentarium) angestrebt werden. Hier ist es notwendig, die bessere Um- und Durchsetzung des integrierten Pflanzenschutzes, der Eckpfeiler des Vorschlags bleiben muss, zu priorisieren und die Verwendung von Alternativen zur Schädlingsbekämpfung (wie z. B. risikoarme oder biobasierte Pflanzenschutzmittel) auszuweiten und zu unterstützen. Bislang können diese Lösungen jedoch den Einsatz chemischer Pestizide nicht ersetzen. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung dieses Instrumentariums so schnell wie möglich fördern und gleichzeitig die Verfügbarkeit geeigneter Anreizsysteme gewährleisten.
- 1.12 Dieses Instrumentarium sollte sich auf verschiedene Lösungen und Maßnahmen konzentrieren, die auf Wissenschaft und Innovation gründen: Verwendung resilienter Sorten, zertifiziertes Saatgut, Erhaltungslandwirtschaft, integrierte Produktion, neuartige Zuchttechniken (NBT), ökologische Landwirtschaft, Fruchtfolge sowie digitale Techniken oder verstärkter Einsatz von Kleinkulturen – all dies sollte als Richtschnur dienen, um einen erfolgreichen Übergang zu einem Modell sicherzustellen, bei dem weniger Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.
- 1.13 Zu diesem Zweck sind nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, wirksame, sichere und bezahlbare Pflanzenschutzmittel unerlässlich, sodass die Landwirte über Instrumente verfügen, mit denen sie konkurrenzfähig bleiben können. In diesem Zusammenhang muss die Kommission die Gegenseitigkeit der Standards einfordern, damit die Einfuhren von Erzeugnissen aus Drittländern, die mit nicht auf dem Binnenmarkt zugelassenen Substanzen behandelt wurden, zumindest Standards unterliegen, die denen der EU gleichwertig sind.
- 1.14 Gleichzeitig muss ein unverhältnismäßiger bürokratischer Mehraufwand für die Landwirte vermieden werden, zumal dies vor allem kleine und mittlere Betriebe treffen würde, die derartige Anforderungen aufgrund ihrer geringen Größe weniger gut erfüllen können.
- 1.15 Zudem müssen die für die Verbreitung statistischer Daten zuständigen Behörden sehr sorgfältig vorgehen und insbesondere die Datenschutzrechte und das Eigentum des Einzelnen an Daten, bei denen es sich vielfach um vertrauliche Informationen handelt, in vollem Umfang wahren.
- 1.16 Der EWSA begrüßt, dass eine unparteiische, professionelle und unabhängige Beratung für die Landwirte vorgesehen ist, damit diese weiterhin nachhaltigen Ackerbau betreiben können. Die Landwirtschaftsorganisationen und Genossenschaften können in diesem Zusammenhang entscheidend dazu beitragen, dass die Landwirte bei der Erzeugung wie auch bei der möglichen gemeinsamen Vermarktung (z. B. Agrargenossenschaften) so umfassend wie möglich profitieren.
- 1.17 Der EWSA begrüßt ebenfalls die Einführung einer spezifischen Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der Landwirte, um sie für die entstandenen Kosten zu entschädigen. Er ist jedoch der Ansicht, dass einige Aspekte der Einbettung in die GAP noch geklärt werden müssen, insbesondere bezüglich des Zeitplans und der praktischen Umsetzung, da die neue GAP und die entsprechenden Strategiepläne der einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 2023 angenommen sein und in Kraft treten sollen.

## 2. Hintergrund

- 2.1 Die Europäische Kommission veröffentlichte ihren ursprünglich für den 23. März 2022 angekündigten und infolge der russischen Invasion der Ukraine verschobenen Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden am 22. Juni 2022. Die Verordnung wurde im Rahmen des „Naturschutzpakets“ zusammen mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur veröffentlicht. Das Paket ist ein entscheidender Schritt zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie.
- 2.2 In Übereinstimmung mit Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat der Vorschlag der Kommission folgende Hauptziele:
- Verringerung sowohl der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel (Reduktionsziel 1) als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (Reduktionsziel 2) um jeweils 50 % bis 2030 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017;
  - verstärkte Anwendung und Durchsetzung des integrierten Pflanzenschutzes;
  - verstärkte Verwendung weniger gefährlicher nichtchemischer Alternativen zu chemischen Pestiziden zur Schädlingsbekämpfung;
  - bessere Verfügbarkeit von Überwachungsdaten bezüglich Anwendung, Verwendung und Risiken von Pestiziden für Gesundheit und Umwelt;
  - verbesserte Umsetzung, Anwendung und Einhaltung der Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der politischen Maßnahmen;
  - Unterstützung neuer Technologien wie Präzisionslandwirtschaft, um die Verwendung und das Risiko von Pestiziden insgesamt zu verringern.
- 2.3 Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Ziele für die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel herabsetzen, indem sie eine Gewichtung vornehmen, bei der die Werte für die Intensität der Verwendung, die Verwendung und das Risiko berücksichtigt werden. Dieser Reduktionsprozentsatz darf bis 2030 auf keinen Fall weniger als 35 % und nicht mehr als 70 % betragen.
- 2.4 Zur Erreichung dieser Ergebnisse werden im Kommissionsvorschlag rechtsverbindliche Reduktionsziele auf EU-Ebene festgelegt. Entsprechend den neuen Vorschriften müssen zudem die Mitgliedstaaten verbindliche Ziele festlegen, um das Gesamtziel der EU zu erreichen. Die Verordnung bietet den Mitgliedstaaten Flexibilität, um ihrer nationalen Situation Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen die bisherigen Fortschritte und die bisherige Intensität des Pestizideinsatzes in jedem Mitgliedstaat Berücksichtigung finden.
- 2.5 Die Kommission wird jährlich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel messen, wobei sie sich auf die Daten über den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln stützt, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln. Die Basis für die Berechnung der Reduktion um 50 % ist der Verkauf in den Jahren 2015, 2016 und 2017.

- 2.6 Alle Wirkstoffe, die in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht werden, werden in vier Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe einen Gewichtungskoeffizienten erhält, der bei den gefährlichsten Gruppen höher ist.
- 2.7 Zusammenfassend weist die Überarbeitung folgende wesentliche Neuerungen auf:
- Erlass einer Verordnung, die unmittelbar verbindlich ist und in allen Mitgliedstaaten einheitlich gilt;
  - rechtsverbindliche Ziele: Verringerung sowohl der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030;
  - gestraffte nationale Aktionspläne und jährlicher Berichte zur Unterstützung der rechtsverbindlichen Ziele;
  - umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung, die sicherstellt, dass alle Landwirte einen integrierten Pflanzenschutz betreiben, bei dem chemische Pestizide nur als letztes Mittel eingesetzt werden;
  - neues Register zur Unterstützung der Kontrolle von Anwendungsgeräten für Pestizide;
  - Verpflichtung zur Überprüfung der harmonisierten Risikoindikatoren im Lichte der statistischen Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO);
  - Anreize für Landwirte zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): Sonderfinanzierung zur Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften während eines Zeitraums von fünf Jahren;
  - Schulung: neue Gültigkeitsdauer von Schulungsnachweisen, die für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sind;
  - Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete;
  - strengere Kriterien für Ausnahmeregelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus einem Luftfahrzeug.
- 2.8 Mit einem Paket von Schlüsselmaßnahmen sollen Landwirte und andere Verwender beim Übergang zu nachhaltigeren Lebensmittelproduktionssystemen unterstützt werden. Dazu gehören insbesondere: i) ein größeres Angebot an risikoarmen biologischen Alternativen auf dem Markt; ii) Anreize für Landwirte zur Verringerung des Pestizideinsatzes im Rahmen der neuen GAP; iii) Forschung und Entwicklung im Rahmen von Horizont 2030; und iv) der ökologische Aktionsplan.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Aufgrund der derzeitigen Krisen – von der Pandemie über die Invasion und den Krieg in der Ukraine bis hin zur starken Zunahme der Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Dürren, Brände, Überschwemmungen, neue Schädlinge und Hitzewellen) – sind die europäischen und globalen Agrar- und Lebensmittelsysteme stark unter Druck geraten. Dessen ungeachtet sollte die EU aber nicht davon abrücken, jene Maßnahmen entschieden voranzutreiben, die auf einen gerechten Übergang abzielen, so wie in der Agenda 2030 dargelegt.<sup>5</sup>
- 3.2 Der EWSA hat in zahlreichen Stellungnahmen eine umfassende EU-Lebensmittelpolitik gefordert, die folgende Aspekte umfasst: i) wirtschaftliche, ökologische und soziokulturelle Nachhaltigkeit, ii) Integration über Branchen, Politikbereiche und Regierungsebenen hinweg, iii) inklusive Entscheidungsprozesse und iv) Kombination aus verbindlichen Maßnahmen (Vorschriften und Steuern) und Anreizen (Preisauflagen, Zugang zu Krediten, Ressourcen und Versicherungen), um die Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme zu beschleunigen.<sup>6</sup>
- 3.3 Um diese Ziele zu erreichen, ist eine stärkere Harmonisierung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU erforderlich, d. h. dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie, dem Null-Schadstoff-Aktionsplan, der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln usw.
- 3.4 Darüber hinaus sollten die GAP-Haushaltsmittel weder gekürzt noch auf dem derzeitigen Niveau beibehalten, sondern aufgestockt werden, um den Übergang zu unterstützen. Die Genehmigung der GAP-Strategiepläne sollte auch davon abhängig gemacht werden, dass die Mitgliedstaaten umfassende Pläne zur Umgestaltung der Rahmenbedingungen für den Lebensmittelverbrauch verabschieden, in denen Anreize für eine gesunde und nachhaltige Lebensmittelerzeugung mit der Schaffung neuer Märkte für die entsprechenden Erzeugnisse verknüpft werden.<sup>7</sup>
- 3.5 In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die Entscheidung, im Rahmen der neuen GAP vorrangig freiwillige Methoden zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, ohne dadurch die Anwendung alternativer Methoden, die ebenfalls legal und nach europäischem Recht zulässig sind, zu bestrafen oder zu beeinträchtigen. Finanzierungen z. B. im Rahmen von Umweltprogrammen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind bisher generell nur für Initiativen möglich, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Dank der neuen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten nun die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Landwirte im Rahmen der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fünf Jahre lang finanziell unterstützen.

---

<sup>5</sup> [EWSA-Entscheidung „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“](#).

<sup>6</sup> EWSA-Stellungnahme „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, [ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268](#).

<sup>7</sup> EWSA-Stellungnahme „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, [ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268](#).

- 3.6 In diesem Sinne begrüßt der EWSA auch die Bemühungen, die unternommen wurden, um die Effizienz der NAP für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern. Die NAP konnten in Bezug auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln recht unterschiedlich sein, wobei die Ziele freiwillig waren und unterschiedliche Interessenbereiche betreffen konnten. Nun wurden die NAP hinsichtlich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln inhaltlich gestrafft und umfassen eine detaillierte Liste von Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“. Alle Mitgliedstaaten sollen finanzielle und andere Maßnahmen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und nichtchemischer Alternativen auflisten. In den jährlichen Fortschritts- und Durchsetzungsberichten müssen sie Tendenzen für alle Ziele darstellen, indem sie die quantitativen Daten über die Einhaltung der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bündeln. Die Kommission wird alle zwei Jahre eine Analyse der jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte erstellen.
- 3.7 Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen des neuen Governance-Modells „niemand zurückgelassen wird“; d. h. es muss möglich sein, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in allen Mitgliedstaaten trotz der unterschiedlichen Ausgangssituation optimal umzusetzen.
- 3.8 Zu diesem Zweck sollte die Zivilgesellschaft – namentlich Organisationen mit Erfahrung im Pestizidbereich – eng in die Gestaltung, Überwachung und künftige Bewertung der neuen Verordnung einbezogen werden. Die breite Öffentlichkeit und insbesondere die Verbraucher müssen besser über die Rolle von Pestiziden aufgeklärt werden. Auch die Information und Schulung der Verwender von Pestiziden sollten verbessert werden.<sup>8</sup>
- 3.9 Faire Lebensmittelpreise (die die tatsächlichen Produktionskosten für Umwelt und Gesellschaft widerspiegeln) sind entscheidend, um langfristig nachhaltige Lebensmittelsysteme zu erreichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU auch in der derzeitigen Krise eine echte Gegenseitigkeit der Standards in den Präferenzhandelsabkommen gewährleistet.<sup>9</sup>

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Die Verbesserung der Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Kostenwirksamkeit alternativer Lösungen und neuer Technologien ist für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln von grundlegender Bedeutung. Der integrierte Pflanzenschutz sowie andere Methoden des Pflanzenschutzes mit geringem Pestizideinsatz, wie sie in der integrierten Produktion und im ökologischen Landbau verwendet werden, gehören zu den Schlüsselementen der Richtlinie und bilden den Kern der neuen Verordnung<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> [Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden](#).

<sup>9</sup> EWSA-Stellungnahme „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, [ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268](#).

<sup>10</sup> Initiativstellungnahme des EWSA „Die Integrierte Produktion in der Europäischen Union“, [ABl. C 214 vom 8.7.2014, S. 8](#).

- 4.2 In der vorgeschlagenen Verordnung wird als allgemeine Regel festgelegt, dass berufliche Verwender, einschließlich Landwirten, zunächst Maßnahmen anwenden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, bevor sie auf solche Mittel zurückgreifen. Dazu gehören Maßnahmen wie Fruchtfolge, Schädlingsüberwachung, integrierter Pflanzenschutz, nichtchemische Methoden der Schädlingsbekämpfung und andere risikoärmere Pestizide.<sup>11</sup>
- 4.3 Der Einsatz von Pestiziden bleibt jedoch unter bestimmten Umständen weiterhin möglich und kann notwendig sein. In der kommerziellen Lebensmittelproduktion sind Pestizide in einigen Fällen sogar die einzige Option für eine wirksame Schädlingsbekämpfung als letztes Mittel gemäß dem Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes. So ist die Bedeutung von Pestiziden für geringfügige Verwendungen herauszustellen.
- 4.4 Der Klimawandel beschleunigt die Ausbreitung von Schädlingen, die den Einsatz von Pestiziden erfordern, wenn alle anderen Bekämpfungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies erweist sich als umso notwendiger, als die Weltbevölkerung in den nächsten 30 Jahren sämtlichen Schätzungen zufolge um mehr als zwei Milliarden Menschen wachsen wird. Dieser Umstand muss gebührend berücksichtigt werden, damit das System der Lebensmittelproduktion ausreichend stabil bleibt und die ständig wachsende Weltbevölkerung versorgen kann.
- 4.5 In den letzten Jahren kommt es immer häufiger zu Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen und extremen Temperaturschwankungen, die die Produktionskapazitäten für Lebensmittel und die Ernten der Landwirte schmälern. Angesichts der aktuellen Krisen, die durch die Pandemie, die Invasion in der Ukraine und die bereits erwähnten Auswirkungen des Klimawandels verursacht wurden, muss mithin sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Erträge stabil bleiben, um eine ausreichende Versorgung der Welt mit Qualitätsprodukten zu gewährleisten und die Ernährungssicherheit nicht zu gefährden.
- 4.6 In der Verordnung wird auch die Schlüsselrolle unabhängiger Berater hervorgehoben, die eine professionelle Beratung im Einklang mit den geltenden kulturspezifischen Vorschriften und dem integrierten Pflanzenschutz bieten sollen. In diesem Zusammenhang gilt es, die beratende Rolle von landwirtschaftlichen Berufsverbänden und Genossenschaften zu stärken und zu fördern, die vor Ort unmittelbare Unterstützung leisten. Beispielsweise muss in Spanien bei den allermeisten Kulturen ein Fachberater hinzugezogen werden, weshalb es inzwischen über 20.000 amtlich zertifizierte Berater gibt.
- 4.7 Bei der letzten Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden hatte der EWSA betont, wie wichtig es ist, das Überwachungssystem zu verbessern und die Übereinstimmung zwischen der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und den NAP sicherzustellen. Bei der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden müssen berufliche Verwender die Gründe für jede Intervention (durch chemische, biologische oder physikalische Mittel oder durch Kulturen) aufzeichnen.

---

<sup>11</sup> [Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.](#)

- 4.8 In diesem Zusammenhang sollte dem Konzept der Schutzgebiete bzw. der empfindlichen Gebiete in der vorgeschlagenen Verordnung besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird in bestimmten Schutzgebieten oder empfindlichen Gebieten (Grünflächen in der Stadt wie Parks und öffentliche Gärten, Spiel-, Freizeit- und Sportbereichen, öffentlichen Wegen, Natura-2000-Schutzgebieten und allen ökologisch empfindlichen Gebieten, die für bedrohte Bestäuber geschützt werden sollten) nur noch unter bestimmten Bedingungen und dann erlaubt sein, wenn der berufliche Verwender, der die Mittel einsetzt, sorgfältig begründet, welche Mittel wie, wann und wie lange eingesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, dass die für die Zulassung zuständigen Behörden über ausreichendes geschultes Personal verfügen, um Verzögerungen zu vermeiden, die dazu führen könnten, dass die Schädlingsbekämpfung zu spät beginnt und nicht mehr rechtzeitig das Auftreten von Schädlingen verhindern kann.
- 4.9 Zum anderen müssen die besonderen geografischen und klimatischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in ökologisch empfindlichen Gebieten nicht übermäßig eingeschränkt wird, da sonst die Bekämpfung neuer Schädlinge nicht möglich ist. So gelten in Spanien 27 % des Staatsgebiets als Natura-2000-Gebiete, darunter Tausende Hektar, die für den landwirtschaftlichen Anbau und die Viehwirtschaft genutzt werden. Eine gute Strategie könnte darin bestehen, die verschiedenen Gebiete in Zonen zu unterteilen und dabei Naturschutzgebiete besonders auszuweisen und abzugrenzen. Letztlich sollte die Entscheidung, die Verwendung in empfindlichen Gebieten einzuschränken, auf der Grundlage solider wissenschaftlicher und agronomischer Erkenntnisse getroffen werden, die die Einstufung eines bestimmten Gebiets als Schutzgebiet untermauern.
- 4.10 Der Schwellenwert, der vor einer chemischen Intervention erreicht werden muss, ist in den kulturspezifischen Vorschriften genau zu definieren. Es obliegt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ein elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einzurichten und sicherzustellen, dass berufliche Verwender die entsprechenden Daten eingeben.
- 4.11 Außerdem begrüßt der EWSA, dass die Kommission viele seiner Empfehlungen zu Schulungen und Kapazitätsaufbau aufgegriffen hat, da das mangelnde Wissen über die optimale Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eines der Haupthindernisse für die Anwendung der Richtlinie über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden war.<sup>12</sup>
- 4.12 Es wird ein neues zentrales elektronisches Register für die Teilnahme an Schulungen eingerichtet. Dieses wird ausführliche Informationen über die Gültigkeitsdauer von Schulungsnachweisen (fünf Jahre für den Berater und zehn Jahre für den Vertreiber oder beruflichen Verwender) enthalten. Der Nachweis einer Schulung ist erforderlich, bevor der Verwender Pflanzenschutzmittel, die für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung zugelassen sind, kaufen oder nutzen kann bzw. bevor ein Berater eine Beratung durchführen kann. Der Vertreiber muss über ausreichendes geschultes Personal verfügen.

---

<sup>12</sup> [Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.](#)

- 4.13 Bei der behördlichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Daten muss der Datenschutz gewährleistet sein. Vor allem aber müssen die Landwirte einen besseren Zugang zu digitalen Schulungen und schnellem Internet erhalten, um große Belastungen und Anstrengungen zu vermeiden. Den Landwirten fehlen nämlich oft die technischen und personellen Mittel, um die Bedingungen in Bezug auf das elektronische Register zu erfüllen.
- 4.14 Es wäre im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung von Vorteil, wenn die Bürger, insbesondere die Verbraucher, besser über die Rolle und den Einsatz von Pestiziden in Übereinstimmung mit den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften aufgeklärt werden. Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zur besseren Information der breiten Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger sind von wesentlicher Bedeutung. Beispielsweise sollte über die Elemente der Preisbildung in der Lebensmittelbranche sowie Aspekte, die in engerem Zusammenhang mit der Kennzeichnung oder Zertifizierung von Erzeugnissen stehen, informiert werden.<sup>13</sup>
- 4.15 Ähnliche Bedingungen müssen auch im internationalen Handel gelten. Aus Gründen der Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Politikbereichen ist im Hinblick auf Lebensmittel, die mit in der EU verbotenen Substanzen behandelt wurden, größte Wachsamkeit geboten, insbesondere durch Einfuhrverbote in die EU.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Christa SCHWENG  
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---

<sup>13</sup> [Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.](#)